



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

7. Kritik der Gerichtsdeutungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

keit. In einem Weistume mußte natürlich die Bestimmtheit so weit gemindert werden, daß die allgemeine Anwendbarkeit möglich wurde, also in bezug auf Ort und Zeit. Aber auch nicht mehr. Jede überflüssige Abstraktion hätte die Anwendbarkeit erschwert oder doch den Richter irregeführt. In der Tat streben die Quellen jener Zeit durchweg nach möglichst unmittelbarer Anwendbarkeit und daher großer Bestimmtheit. Aus diesen Gründen können wir bei derjenigen Vorstellung, nach der wir suchen, eine große Bestimmtheit erwarten.

6. Wegen des Mangels der Bestimmtheit sind zunächst die Ortsdeutungen abzulehnen. Dies gilt auch von der Bedeutung Heimat in allen ihren Abwandlungen. Die Ortsangabe wäre nicht genügend bestimmt. Das Transportrecht und die Behütungspflicht des Gläubigers konnten nicht an einem Orte enden, der so unbestimmt ist wie der Heimatsbegriff, sondern sie können nur endigen in derjenigen Gerichtsversammlung, vor der die Beweisführung zu erfolgen hatte. Das halte ich für unzweifelhaft. Natürlich scheint der Umstand, daß alle übrigen Handgemalstellen Heimat ergeben, diese Wortbedeutung auch für unsere Stelle zu fordern. Deshalb habe ich früher die Heimatdeutung auch bei dieser Stelle für „möglich“ gehalten¹⁰⁷⁾. Aber die Beobachtung verliert dadurch an Gewicht, daß alle anderen Stellen sächsisch oder bayrisch sind, während wir es bei dieser Stelle mit der fränkischen Rechtssprache zu tun haben. Entscheidend ist, daß der Zusammenhang die Ortsdeutung „Heimat“ ausschließt. Gleiches gilt für die anderen Ortsdeutungen, für die überhaupt nichts spricht. Die Folgerung aus dem Bestimmtheitserfordernis wird durch die anderweite Verwendung von *mallum* und durch die Art und Weise unterstützt, in der die Schilderung der Vorgänge im Beweisgericht sich an die jeweiligen Angaben über die Prozeßlage anschließen. Die unmittelbare Anreihung berechtigt m. E. zu dem Schluß, daß in dem vorhergehenden *anthmallum* schon die Vorstellung „Gericht“ und nicht die Vorstellung „Ort“ zum Ausdruck gelangt war.

7. Deshalb ist das erste Ergebnis der Vorstellungsanalyse, daß *anthmallum* eine Gerichtsbezeichnung ist. Insoweit ist den Gerichtsdeutungen zuzustimmen. Aber welche Gerichtsbezeichnung ist es, die wiedergegeben wird? In dieser Hinsicht sind

107) Hantgemal S. 51.

die veröffentlichten Vorschläge m. E. unbefriedigend. Es ist ja selbstverständlich, daß das gemeinte Gericht in Wirklichkeit das Heimatgericht und daß es zugleich das zuständige Gericht war. Auch andere Funktionen waren gegeben. Das gemeinte Gericht war ein Beweisgericht usw. Daraus folgt aber nicht, daß eine dieser Beziehungen oder ihre Gesamtheit durch unser Wort zum Ausdruck gelangt ist. Gegen diese Annahme spricht hinsichtlich der Vorstellung Heimatgericht die Beobachtung, daß die Vorstellung Heimat schon in anderen Worten hervortritt, in den Worten in patria (c. 1) und ebenso zweimal in suo in c. 2. Wenn dieselbe Vorstellung in anthmallum enthalten wäre, so würde ein für diese Quelle unwahrscheinlicher Pleonasmus vorliegen. Die Zuständigkeit war selbstverständlich erforderlich, aber sie war vom Richter festzustellen und ihre Beurteilung konnte weder dem Bürgen noch dem Gläubiger zugemutet oder überlassen werden. Ebensowenig befriedigen die beiden Deutungen, die von der Wortform mit and ausgehen. Die Vorstellung van Heltens Antwortgericht ist m. E. nicht möglich. Denn das Gericht, in dem geantwortet wurde, war das Prozeßgericht. In demjenigen Gerichte, das als anthmallum bezeichnet wird, wird überhaupt nicht geantwortet, sondern Beweis geführt. Auch mit der Deutung Kauffmanns, Gegengericht, ist m. E. nichts anzufangen. Kauffmann sieht in dem and dasselbe Wort mit derselben Bedeutung wie das heutige ent in entsprechend und deshalb in der Gerichtsbezeichnung „Ent-Gericht“ oder „Ent-Versammlung“ eine Bezeichnung für einen „den Verhältnissen (persönlicher Freiheit) entsprechenden Gerichtsstand“. Diese Deutung wird dann auf alle Hantgemalstellen gestützt, weil Kauffmann überall ein Lehnwort sieht, bei dem das h durch Volksetymologie entstanden ist¹⁰⁸). Auch wenn man von dieser lautgesetzlichen Hypothese absieht, die ich für äußerst unwahrscheinlich halte¹⁰⁹), so scheint mir schon die Grundannahme nicht befrie-

108) a. a. O. S. 195 Anm. 1.

109) Die Volksetymologie kann eingreifen, wenn ein unverständliches Wort durch Umgestaltung verständlich wird. Nach Kauffmann würde sie mit der entgegengesetzten Wirkung eingegriffen haben. Das Wort andmallum war wegen seiner Unbestimmtheit m. E. nicht brauchbar. Es wäre aber in seiner Zusammensetzung verständlich gewesen. Durch die Zufügung von h wäre es unverständlich geworden, ohne an Brauchbarkeit zu gewinnen. Die Zurückführung aller Fundstellen von handmahal usw. auf ein Mißverständnis von andmahal ist m. E. ebenso untunlich

digend zu sein. Das *anthmallum* unserer Stelle ist kein Freiheitsmerkmal. Denn der Beklagte beweist seine Freiheit nicht dadurch, daß er ein *anthmallum* hat, sondern erst durch den *Mageneid*, in dem *anthmallum*, das als selbstverständlich vorhanden vorausgesetzt wird. Die Zuständigkeit des *Forum*, auf die *Kauffmann* das *and* bezieht, würde nur in örtlicher Hinsicht in Betracht kommen. Aber ich glaube nicht, daß das Wort *and* gebraucht worden wäre, um die Ortszuständigkeit auszudrücken. Die Beziehung wäre zu undeutlich gewesen. Wenn wir heute die Zusammensetzung *Entgericht* bilden wollten, so würde das Wort wegen der Vielheit denkbarer Beziehungen so unbestimmt sein, daß das Wort nicht brauchbar sein würde. Es wäre unverständlich und wird nicht gebildet. Es scheint mir, daß bei unseren Vorfahren die Bildung eines solchen Wortes aus dem gleichen Grunde unterbleiben mußte. Auch die Fortbildung zu dem privilegierten Gerichtsstande des freien Menschen und der weitere Bedeutungswandel, den *Kauffmann* vertritt, sind m. E. nicht annehmbar, ganz abgesehen davon, daß bei diesen Fortbildungen stets die Hypothese der Anfügung von *h* durch die Volksetymologie verwertet wird.

8. Das Unbefriedigende der bisherigen Erklärungen scheint mir auf ein gemeinsames Element zurückzugehen, nämlich darauf, daß sie alle unsere Gerichtsbezeichnung als Funktionsbegriff denken, als ein Wort, das einen Hinweis enthält auf die besondere Stellung des gemeinten Gerichts in dem fraglichen Rechtsstreite. Natürlich gebrauchen wir auch heute Funktionsbezeichnungen der Gerichte. Wir reden vom *Prozeßgerichte*, vom *Rechtshilfegerichte* und vom *Vollstreckungsgericht*, vom *Berufungsgericht*, *Revisionsgericht* usw. Aber diese Funktionsbezeichnungen sind doch nicht die einzigen Gerichtsbezeichnungen, die es gibt. Neben ihnen gibt es noch eine andere Art von Bezeichnungen. Es gibt *Gerichtsnamen*, Bezeichnungen, die unsere Gerichte führen und die sie unter Hinzutritt der Ortsangabe von anderen Gerichten unterscheiden, die dazu dienen, ein Gericht genau zu bestimmen, *Kennworte* der *Rechtssprache*. Solche Gerichtsnamen sind z. B. heute *Amtsgericht zu X*, *Landgericht zu Y*, *Oberlandesgericht zu Z* usw. Wenn heute der Richter einen *Vorführungsbefehl* erläßt, so gebraucht er immer das *Kennwort*. Er sagt dem *Gerichtsvollzieher* nicht: „Führen Sie

wie die Zurückführung von *handmahal* auf ein Mißverständnis von *handmâl* (*Handzeichen*), oben S. 138 ff.